



Bundesamt für Gesundheitswesen
Office fédéral de la santé publique
Ufficio federale della sanità pubblica

Postfach, CH-3000 Bern 14
FAX Nr. : 031 322 95 74
Tel. Nr. : 031 322 95 76

(bitte in Ihrer Antwort unsere
vollständige Referenz angeben)

U/Z. : 8.17.08.01-12
Tp/hc
I/Nachr. :
I/Z. :

Bern, 24. März 1995

Ratinova
Herrn Friedrich W. Gerhardt
Kirchweg 640
5723 Teufenthal


Ratinova Clean

Sehr geehrter Herr Gerhardt

Nachdem wir von unserer Abteilung Gifte die genaue Zusammensetzung des Produktes "Ratinova Clean" erhalten haben, können wir Ihnen bestätigen, dass es dem Trinkwasser unmittelbar vor einer Umkehrosmoseanlage zudosiert werden darf. Die Membrane der Umkehrosmoseanlage muss dabei so beschaffen sein, dass die Substanzen dieses Produktes vollständig zurückgehalten werden. Diese Bestätigung ist nur gültig für das Produkt, dessen Zusammensetzung bei uns zur Zeit hinterlegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESAMT FUER GESUNDHEITSWESEN
Hauptabteilung Lebensmittel und Gifte
Stabsdienste




E. Tremp



Bundesamt
für Gesundheitswesen

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Swiss Federal Office
of Public Health

Hauptabteilung
Lebensmittel und Gifte
Postfach
3000 Bern 14

Rationova
Herr Friedrich W. Gerhardt
Kirchweg 640
5723 Teufenthal

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 8.7.1995

Unser Zeichen 8.17.08.01-12
Tp

Telefon 031/322 95 76

Telefax 031/322 95 74

Bern, 13. Juli 1995

Nova OSMO-S und -P, Nova CLEAN, Nova Present S, Nova PLUS

Sehr geehrter Herr Gerhardt

Wir beziehen uns auf Ihren Besuch vom 5. Juli 1995 in unserem Amt sowie auf Ihr Schreiben vom 8. Juli 1995. Wir können Ihnen mitteilen, dass die oben-erwähnten Produkte unmittelbar vor einer Umkehrosmoseanlage dem zu behandelnden Trinkwasser zudosiert werden dürfen. Die Membrane der Umkehrosmoseanlage muss dabei so beschaffen sein, dass die Substanzen dieser Produkte vollständig zurückgehalten werden.

Die oben-erwähnten Produkte dürfen auch zur Reinigung und Desinfektion von Geräten und Anlagen zur Herstellung von Lebensmitteln eingesetzt werden. Die Geräte und Anlagen müssen anschliessend mit Trinkwasser so lange gespült werden bis keine Rückstände dieser Produkte nachweisbar sind.

Diese Bestätigung gilt nur für die Produkte deren Zusammensetzung bei uns zur Zeit hinterlegt wurden.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FUER GESUNDHEITSWESSEN
Hauptabteilung Lebensmittel und Gifte
Stabdienste

E. Tremp





Bundesamt
für Gesundheitswesen

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Swiss Federal Office
of Public Health

Hauptabteilung
Lebensmittel und Gifte
Postfach
3000 Bern 14

Ratinova
Herr Friedrich W. Gerhardt
Kirchweg 640
5723 Teufenthal

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 8.17.08.01-12/Tp/hc

Telefon 031/322 95 76

Telefax 031/322 95 74

Bern, 26. Juli 1996

Ab/dès 12. 8. 1996:
Bundesamt für Gesundheit
Office fédéral de la santé publique
3003 Bern

Nova OSMO-S und -P

Sehr geehrter Herr Gerhardt

Wir beziehen uns auf Ihren Besuch vom 24. Juli 1996 in unserem Haus. Nach der Durchsicht der uns bekanntgegebenen Zusammensetzung der Produkte Nova OSMO-S und -P können wir Ihnen mitteilen, dass die von der Firma Refresca AG (Coca-Cola) in Dietikon in ihrem Schreiben ("Bestätigung") gestellten Anforderungen an Reinigungs- und Desinfektionsmittel von den obenerwähnten Produkten eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESAMT FUER GESUNDHEITSWESEN
Hauptabteilung Lebensmittel und Gifte
Stabsdienste

E. Tremp

PS: Eine Rechnung von Fr. 50.- wird Ihnen durch unseren Finanzdienst
zugestellt.